

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 1569/2016/DR betreffend die Weigerung der Europäischen Kommission, vollständigen Zugang zu einer E-Mail zu gewähren, die sie von einem IT-Unternehmen im Verlauf der Erarbeitung der Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR) erhalten hat.

Entscheidung

Fall 1569/2016/DR - Geöffnet am 28/10/2016 - Entscheidung vom 19/12/2017 - Betroffene Einrichtung Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) | Europäische Kommission (Durch die Einrichtung beigelegt) |

Die Beschwerdeführerin, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, brachte vor, dass sich die Europäische Kommission zu Unrecht geweigert habe, ihr vollständigen Zugang zu einer E-Mail zu gewähren, die diese von einem IT-Unternehmen im Verlauf der Erarbeitung der Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR) erhalten hatte. Der Zugang war nur teilweise gewährt worden. Die Beschwerdeführerin führte ferner an, dass die Kommission ihr keine Gelegenheit gegeben habe, die Überprüfung ihrer Entscheidung, keinen vollständigen Zugang zu der E-Mail zu gewähren, zu beantragen, deren Relevanz erst bei der Überprüfung deutlich geworden sei, nicht aber bei Beurteilung des ursprünglichen Antrags.

Die Bürgerbeauftragte fragte die Kommission, ob sie ihre Weigerung überdenken würde, einen Satz, den sie gestrichen hatte, vollständig offenzulegen. Die Kommission stimmte dann zu, zwar mehr, aber nicht alle gestrichenen Teile dieses Satzes offenzulegen. Die Bürgerbeauftragte entschied, dass die Kommission angemessene Schritte unternommen hat, diesen Aspekt der Beschwerde beizulegen.

Hinsichtlich des zweiten Aspekts konnte die Bürgerbeauftragte keinen Verwaltungsmissstand seitens der Kommission feststellen.



Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, wollte Informationen über die Kontakte, die die Europäische Kommission mit privaten IT-Unternehmen bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR) hatte [1]. Zu diesem Zweck forderte sie im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten der EU (Verordnung 1049/2001) [2] „*alle Kommissionsdokumente, die Sitzungen und Lobbykontakten von Kommissionsmitgliedern und Kommissionsbeamten zu (...) Unternehmen entsprechen, die auf die Einrichtung und Pflege von Fluggastdatensätzen (PNR) und/oder Advanced Passenger Information (API)-Systemen zwischen 2010 und heute spezialisiert sind*“.
2. Die Kommission gewährte nach Redaktion personenbezogener Daten einen teilweisen Zugang zu drei Briefen zwischen ihm und einem Unternehmen [3] und zu zwei Berichten über Treffen mit Interessenträgern aus der Industrie, die von der Direktion Migration und Inneres der Kommission (GD HOME) organisiert wurden.
3. Der Beschwerdeführer beantragte eine Überprüfung der Entscheidung der Kommission [4] und wies darauf hin, dass die Kommission keine E-Mails als in den Anwendungsbereich des Antrags fallend identifiziert habe.
4. Nach einer erneuten, gezielten Suche nach E-Mails ermittelte die Kommission weitere 19 Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Antrags des Beschwerdeführers fielen, nämlich E-Mails, die zwischen der GD HOME und einer Reihe von Unternehmen ausgetauscht wurden. Nach Anhörung der Verfasser einiger E-Mails [5] und einer eigenen Prüfung gewährte die Kommission einen umfassenden teilweisen Zugang zu den neu identifizierten Dokumenten, sofern personenbezogene und geschäftlich sensible Daten gekürzt wurden.
5. Für eine E-Mail vom 9. Februar 2015 von einem IT-Unternehmen an einen Bediensteten der GD HOME hat die Kommission einen Teil der Inhalte redigiert. Der redigierte Satz in der freigegebenen E-Mail lautet wie folgt: *Wir haben kürzlich einen Vertrag unterzeichnet, um [redacted] zu liefern*. Die Kommission machte geltend, dass die Redaktion aufgrund der Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen in der Verordnung 1049/2001 [6] gerechtfertigt sei.
6. Die Kommission erklärte, dass „*die geschwärzten Teile [d] auf die Kunden*“ dieses Unternehmens „*und auf seine Kontakte*“ verweisen. Sie vertrat die Auffassung, dass „*diese Informationen tatsächlich wirtschaftlichen Wert haben, insbesondere im Wettbewerbsumfeld, in dem mehrere Unternehmen um einen Vertrag konkurrieren*“, und dass ihre Offenlegung die „*gewerblichen Interessen des Unternehmens in Bezug auf seine Kunden und seine Geschäftsstrategie, die für seine Geschäftstätigkeit entscheidend sind*“, beeinträchtigen würde“.
7. Die Kommission habe geprüft, ob ein öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, das die durch die Ausnahme geschützten geschäftlichen Interessen außer Kraft setzen und die Veröffentlichung der vollständigen E-Mail rechtfertigen könne. Die Kommission erklärte, dass die Beschwerdeführerin an ihrem Überprüfungsantrag kein solches öffentliches Interesse



festgestellt habe und dass die Kommission auch kein solches öffentliches Interesse erkennen könne. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass „*in diesem Fall dem öffentlichen Interesse besser gedient wird, dass die Teile von Dokumenten [...] nicht im Einklang mit den durch Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 geschützten Interessen offengelegt werden*“.

8. Am 24. Oktober 2016 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

9. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Fragen ein:

(I) Die Kommission weigerte sich zu Unrecht, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu einer E-Mail zu gewähren, die sie bei der Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission für die PNR-Richtlinie von einem IT-Unternehmen erhalten hatte.

II) Nachdem die Kommission zusätzliche relevante Dokumente zur Überprüfung ermittelt hatte, gab sie dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit, eine weitere Überprüfung ihrer Entscheidung, den vollständigen Zugang zu der betreffenden E-Mail zu verweigern, zu beantragen.

10. Das Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten führte eine Überprüfung der Akte der Kommission durch und hielt zwei Folgesitzungen mit der Kommission ab. Anschließend fragte der Bürgerbeauftragte die Kommission, ob sie erwägen würde, einige der geschwärzten Informationen offenzulegen. Die Kommission antwortete auf diesen Antrag, anschließend übermittelte der Beschwerdeführer Stellungnahmen zu der Antwort der Kommission.

11. Die Kommission weigerte sich zunächst, mehr des fraglichen Satzes offenzulegen. Nachdem die Kommission jedoch erneut konsultiert und die Zustimmung des betreffenden IT-Unternehmens eingeholt hatte, stimmte die Kommission schließlich zu, einige der geschwärzten Informationen offenzulegen. Dies betraf den Vertragspartner des Unternehmens und den Zweck der in den bereits offengelegten Teilen genannten Transaktion. Die Kommission wies erneut darauf hin, dass der verbleibende nicht offenbarte Teil dieses Satzes, der die Geschäftsstrategie des Unternehmens betreffe, aus den in ihrer Entscheidung dargelegten Gründen nicht offengelegt werden könne.

12. In der Entscheidung des Bürgerbeauftragten werden die Argumente und Ansichten der Parteien in allen Phasen der Untersuchung berücksichtigt.

Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu einer E-Mail zu gewähren, die sie während der Ausarbeitung der Richtlinie über Fluggastdatensätze erhalten hat



13. Die Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission nach ihrem Eingreifen weitere Teile des Urteils, zu dem die Beschwerdeführerin vollständigen Zugang beantragt hat, offengelegt hat. Nach Prüfung des Dokuments kann der Bürgerbeauftragte bestätigen, dass die verbleibenden nicht offengelegten Informationen mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens zusammenhängen. Sie akzeptiert die von der Kommission vorgebrachten Gründe, um ihre Auffassung zu rechtfertigen, dass die Verbreitung dieser Informationen die geschäftlichen Interessen des Unternehmens beeinträchtigen würde.

14. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission angemessene Schritte unternommen hat, um das erste vom Beschwerdeführer aufgeworfene Problem zu lösen, und ist diesem Aspekt der Beschwerde, nämlich der Nichtweitergabe eines Teils der E-Mail, nachgekommen.

Möglichkeit, eine weitere Überprüfung der Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten zu beantragen

15. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Kommission, wenn sie neue Dokumente im Anschluss an einen Überprüfungsantrag auffinde und den vollständigen oder teilweisen Zugang zu ihnen verweigere, dem Antragsteller die Möglichkeit geben sollte, seine Entscheidung in Bezug auf diese Dokumente weiter zu überprüfen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

16. Die Verordnung 1049/2001 sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Wenn die erste Antwort des Instituts auf einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht zur vollständigen Offenlegung führt, hat der Antragsteller das Recht, zu verlangen, dass das Institut seinen Standpunkt überprüft [7]. Der endgültige Standpunkt kann dann einer externen Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union oder durch den Bürgerbeauftragten unterliegen.

17. Wie im vorliegenden Fall ist es möglich, dass das Organ bei einer erneuten Prüfung seiner ersten Antwort weitere Dokumente im Rahmen des ursprünglichen Zugangsantrags identifiziert. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sollten die Antragsteller in solchen Fällen die Möglichkeit haben, die neu zurückgehaltenen Dokumente oder Teile von Dokumenten erneut zu überprüfen.

18. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Verordnung 1049/2001 keine solche Bestimmung enthält. Der Standpunkt des Beschwerdeführers ist zwar verständlich und logisch, spiegelt jedoch nicht die klaren Bestimmungen der Verordnung wider. Die Verfügbarkeit einer externen Überprüfung, wie sie die Beschwerdeführerin in ihrem Ansatz gegenüber dem Bürgerbeauftragten aufgriff, bietet den Beschwerdeführern die Möglichkeit, die Ablehnung des Organs anzufechten und dazu Stellung zu nehmen. Das externe Überprüfungsverfahren



verpflichtet das Institut, seinen Standpunkt zu begründen, was das Institut implizit dazu veranlasst, seine Entscheidung, das betreffende Dokument oder einen Teil davon zurückzuhalten, zu überprüfen.

19. Unter diesen Umständen stellt der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest, weil er dem Beschwerdeführer keine weitere Überprüfung der zurückgehaltenen Teile der neu gefundenen Dokumente angeboten hat. Unter verschiedenen Umständen könnte die Angemessenheit der ursprünglichen Suche nach Dokumenten im Rahmen des ursprünglichen Antrags nach der Verordnung 1049/2001 möglicherweise Gegenstand einer Beschwerde sein, aber in diesem Fall ist eine Untersuchung dieses Aspekts nicht gerechtfertigt.

Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab :

Die Kommission hat angemessene Schritte unternommen, um die erste Frage, die der Beschwerdeführer aufgeworfen hat, nach dem Eingreifen des Bürgerbeauftragten zu klären.

Es gab keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission in Bezug auf die zweite vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 19.12.2017

[1] Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).



[3] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001.

[4] Durch die Einreichung eines „Bestätigungsantrags“ gemäß der Verordnung 1049/2001.

[5] Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

[6] Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich.

[7] Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 sieht dem Antragsteller das Recht vor, eine Überprüfung der Entscheidung des Organs durch Einreichung eines „Bestätigungsantrags“ zu beantragen.